

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die private Personalvermittlung

1. Dienstleistung und Honorare

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Grundlage für die Zusammenarbeit bilden die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Jegliche Haftungsansprüche aus einem Mandats- bzw. Vermittlungsvertrag sind ausgeschlossen. Die für das Erteilen der Betriebsbewilligung für die Steiner Personal Sargans AG, (folgend STP genannt) zuständige Behörde ist das Amt für Arbeit des Kantons St. Gallen.

1.2. Umfang unserer Leistungen und Kosten auf Erfolgsbasis (Recruiting)

Die STP ist eine beim Kunden zu besetzende Position bekannt und versucht mit Einverständnis des Kunden, diese Stelle erfolgreich zu besetzen. Die STP kann auf eigene Rechnung die zu besetzende Position auf der eigenen Homepage und/oder einem Online-Stellenmarkt publizieren, wobei der Kunde aus Diskretionsgründen namentlich nicht genannt wird. Bei Abschluss eines Vertrages über Arbeitsleistung (Arbeits-, Mandat-, Agentur-, Beratervertrag etc.) mit einem durch die STP vorgeschlagenen Kandidaten stellt diese dem Kunden ein Erfolgshonorar in Rechnung. Das Erfolgshonorar berechnet sich bei Arbeitsverträgen in Prozent des vereinbarten Bruttojahresgehalts. Das Bruttojahresgehalt ist gleichzusetzen mit dem Zieleinkommen und versteht sich einschliesslich aller Zusätze wie 13. Monatslohn und weiterer Entschädigungen wie fixe oder zu erwartende Gratifikationen, Boni, Prämien, Provisionen, Pauschalspesen und sonstige Vergütungen. Das Honorar wird berechnet wie folgt:

	Bruttojahresgehalt	Vermittlungsprovision
bis CHF	75'000.00	10% zzgl. MwSt.
bis CHF	100'000.00	13% zzgl. MwSt.
bis CHF	130'000.00	15% zzgl. MwSt.
bis CHF	170'000.00	17% zzgl. MwSt.
bis CHF	200'000.00	18% zzgl. MwSt.
ab CHF	200'001.00	22% zzgl. MwSt.

Diese Honorarsätze gelten ohne Einschränkungen auch für Anstellungsverhältnisse, die für weniger als ein Jahr eingegangen werden, wobei für die Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens immer ein ganzes Jahr als Basis dient.

Das Honorar schliesst die folgenden Leistungen von der STP ein: Rekrutierung, Selektion, Interviews, Dossiers mit Übersicht der Fachkompetenz, Koordination von Vorstellungsgesprächen, Referenzanfrage(n).

2. Zahlungsbedingungen

2.1. Das Honorar gemäss Ziffer 1.2 wird, zusammen mit einer Übersicht, mittels einer Rechnung über den Gesamtbetrag in Rechnung gestellt. Die Honorarnote ist nach Abschluss des Vertrages über Arbeitsleistung innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Die Honorarsätze verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei Zahlungsverzug wird der aktuell gültige Verzugszins ab Fälligkeit verrechnet. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

3. Garantieleistung

3.1. Wird ein durch die STP zustande gekommenes Vertragsverhältnis über Arbeitsleistung vor Vertragsbeginn oder innerhalb der ersten drei Monate des Anstellungsverhältnisses auf den nächstmöglich gesetzlichen Termin aufgelöst, verzichtet die STP auf 50% des Gesamthonorars. Eine weitergehende Garantieleistung wird ausdrücklich wegbedungen.

4. Schutzbestimmungen

4.1. Schutz des Kandidaten

Die STP garantiert dem Kandidaten Diskretion. In jedem Fall werden Bewerbungsunterlagen und Informationen nur mit Einwilligung des Kandidaten weitergegeben. Die Bewerbungsunterlagen sind vom Kunden absolut vertraulich zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich, erst nach Rücksprache mit der STP, Kontakt mit Kandidaten aufzunehmen. Bei Nichtgebrauch sind die Dossiers an die STP zu retournieren oder zu vernichten. Die Unterlagen dürfen nicht ohne Zustimmung des Kandidaten und der STP Dritten überlassen werden. Referenzen dürfen nicht ohne Einwilligung des Kandidaten eingeholt werden.

4.2. Schutz des Kunden

Die STP ist im Besitze der Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung für die ganze Schweiz und Liechtenstein. Die STP verpflichtet sich, die nötige Diskretion zu wahren und garantiert dem Kunden für die Dauer von zwei Jahren nach Abschluss eines Vertrages über Arbeitsleistung mit einem durch die STP vorgeschlagenen Bewerber, Mitarbeiter des Kunden sowie diesem erfolgreich vermittelten Kandidaten nicht aktiv abzuwerben. Die STP kann im Interesse des Kunden die Bonität von Kandidaten überprüfen.

4.3. Schutz von der STP

Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen von Kandidaten verbleiben im Eigentum von der STP. Vorbehalten sind diejenigen Bewerbungsunterlagen eines Kandidaten, mit welchem der Kunde einen Vertrag über Arbeitsleistung abschliesst. Wird ein vorgeschlagener Kandidat abgelehnt und mit demselben innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Zustellung der Unterlagen ein Vertrag über Arbeitsleistung abgeschlossen, so ist eine Pro-Rata-Entschädigung gemäss Ziffer 1.2 geschuldet, unabhängig von den Gründen, die zum Vertragsabschluss geführt haben, insbesondere auch, wenn sich der von der STP vorgeschlagene Kandidat später beim Kunden spontan vorgestellt hat oder dem Kunden von Dritten empfohlen wurde.

5. Haftung

5.1. Die STP bezieht vom Kandidaten für die Beratung und Vermittlung weder eine Entschädigung noch sonstige Vergütungen. Die durch die STP erbrachten Dienstleistungen ersetzen in keinem Fall die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Kunden. Die STP lehnt jegliche Verantwortung ab, insbesondere sowohl betreffende vom Kandidaten selbst gemachten Aussagen, namentlich zu Gesundheit(-zustand), Konkurrenzverbot, sowie auf die Ausführung von Arbeiten, welche ihm in seinen neuen Tätigkeiten anvertraut werden, als auch betreffend Informationen von Dritten, namentlich Referenz- und Bonitätsauskünfte.

6. Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

6.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten bei mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung in Kraft und werden durch die vom Kunden ausgesprochene Einladung eines Kandidaten zu(m) Vorstellungsgespräch(en) ausdrücklich zum integrierten Vertragsbestandteil zwischen Kunden und der STP erklärt. Individualabreden (Sonderkonditionen), Mandate und Selektionsaufträge sowie Zusatzdienstleistungen werden schriftlich festgehalten.

7. Recht und Gerichtsstand

7.1. Streitigkeiten, die vor, während oder nach Ablauf eines Auftragsverhältnisses zwischen der STP und ihren Kunden entstehen, werden durch das zuständige Gericht am Sitz der STP entschieden. Das Vertragsverhältnis untersteht liechtensteinischem Recht.